



# VDM-Position

Stand: 08..11.2016  
Ansprechpartner: Ewelina Bugajski

## Abfallverbringung – Anlaufstellenleitlinie Nr. 10

### Worum geht es?

Im September 2016 veröffentlichte die EU-Kommission einen Entwurf zur Anlaufstellenleitlinie Nr. 10. Die Anlaufstellenleitlinie soll als Hilfestellung beim Ausfüllen des Anhang VII Dokuments der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Abfallverbringungsverordnung - VVA) dienen und Vorgaben zur Erstellung des Vertrages nach Art. 18 VVA machen. Dabei handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Vorgaben. Jedoch wird eine solche Handlungsempfehlung als Maßstab in der Praxis herangezogen.

Hintergrund des Entwurfes sind die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe und die unterschiedliche Auslegung dieser durch die Mitgliedsstaaten. Die Anlaufstellenleitlinie soll hier eine Vereinheitlichung schaffen.

### Betroffenheit der VDM-Mitglieder

Im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von grün gelisteten Abfällen.

### Position des VDM

Wir begrüßen den Versuch einer einheitlichen Auslegung durch die Anlaufstellenleitlinie. Das Abfallverbringungsrecht ist jedoch aufgrund seiner Komplexität in der betrieblichen Praxis und der Fülle von Regelungen kaum noch zufriedenstellend zu bewältigen.

Den vorliegenden Entwurf halten wir für praxisfern und lehnen ihn ab. Stattdessen halten wir eine Ausarbeitung der Anlaufstellenleitlinie in Zusammenarbeit mit Praktikern und den betroffenen Verbänden für erforderlich und wesentlich zielführender.

Insbesondere kritisch sehen wir:

- Den unbestimmten Rechtsbegriff des Veranlassers durch die Übernahme der Begriffsdefinition des Notifizierenden zu konkretisieren. Dies ist weder sachgerecht noch verhältnismäßig und wir lehnen dies ab.
- Aus der Formulierung in Art. 18 Abs. 1 a) VVA, wonach es sich bei dem Veranlasser um eine „der Gerichtsbarkeit des Verbandsstaates unterliegenden Person“ handeln muss, folgt unsere Ansicht nach kein „Sitzerfordernis“. (Das „Sitzerfordernis“ beruht auf der „Sitztheorie“ wonach der Veranlasser der Verbringung einen Sitz in dem Land haben muss, aus welchem er die Verbringung der Abfälle veranlasst.) Wir fordern deswegen, dass dies in der Anlaufstellenleitlinie eindeutig klargestellt wird und den zuständigen Behörden der Empfangsländer insofern kein Mandat überlassen wird, hierzu eigene Regelungen zu erlassen.
- Wir lehnen die Forderung ab, wonach ein Vertrag nach Art. 18 Abs. 2 VVA weitergehende Informationen enthalten soll, als die Vorgaben aus Art. 18 VVA selbst.
- Wir lehnen die Auslegung der VVA dahingehend ab, dass eine Kopie des Anhang VII Dokuments nur dann ausreichen soll, wenn die Weitergabe des Originals nicht praktikabel ist. Hier fordern wir die Feststellung, dass das Mitführen einer gut lesbaren Kopie ausreichend ist.
- Wir lehnen zudem die Sichtweise ab, dass der Veranlasser vor Beginn der Verbringung die Felder 1 bis 12 des Anhang VII ausfüllt. Insbesondere beim Streckenhandel ist dies nicht möglich, beispielsweise bei der Transportmenge. Diese ergibt sich erst bei der Ausgangsverwiegung beim Erzeuger. Der Streckenhändler ist beim Ausfüllen des Dokuments vor der Verbringung nicht in der Lage dies zu wissen.

Diese Position wird auch von den Verbänden BDE, bvse und BDSV vertreten.